Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2016/0560	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	10.05.2016	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Faktische Umsetzung der Tempo 30-Zonen und Verkehrsberuhigung
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.04.2016

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind innerhalb von Tempo 30-Zonen besondere bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nicht mehr gefordert. Generell sind dies auch keine Mittel der StVO und können seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet werden. Straßenbauliche Veränderungen zur Temporeduzierung (Einengungen, Schwellen, Berliner Kissen, Kölner Teller) können hingegen anliegerbeitragspflichtige Baumaßnahmen sein. Solche Einrichtungen sind aber nicht nur wegen der kostenintensiven Unterhaltung, sondern auch wegen damit verbundener Lärm- und Unfallfolgen kritisch zu beurteilen.

Tempo 30-Zonen kommen ohnehin nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Mit Ausnahme des so genannten Vorrangnetzes (Kreis-, Landes-, Bundes- sowie sonstige Vorfahrtsstraßen) sind fast alle Wohngebiete in Hennef mittlerweile als Tempo 30-Zonen ausgewiesen. Die jeweiligen Eingangsbereiche der Tempo 30 – Zonen sind durch Beschilderung und Bodenmarkierung deutlich gekennzeichnet. Die Straßenverkehrsabteilung der Stadt Hennef (Sieg) setzt ein bereits vor Jahren begonnenes Konzept konsequent um und hebt die Zoneneingänge durch eine StVO-konforme Fahrbahnmarkierung hervor.

In der seit 01.04.2013 geltenden StVO bekräftigt das Bundesministerium sein Ziel, vorrangig die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO durch die Verkehrsteilnehmer einzufordern und den Abbau des „Schilderwaldes“ voranzutreiben.

Das Bundesministerium sieht den Schwerpunkt bei den allgemeinen Verkehrsregeln der StVO und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer. Ein Übermaß an Reglementierung vermindert die Bereitschaft der Verkehrsteilnehmer, Regeln und Vorschriften zu befolgen und ist dem individuellen verantwortungsbewussten Verkehrsverhalten abträglich.

Der Verkehrsteilnehmer muss gemäß § 39 StVO Verkehrszeichen (1a) innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) rechnen und kann sich somit nicht darauf berufen, er habe eine konkrete Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung übersehen. In Folge dieser Vorgabe sind nach dem erklärten Willen des Bundesministeriums weitere über das Aufstellen eines Verkehrszeichens hinausgehende Maßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich.

Der Bundesgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 24.03.1988 generelle Kriterien zur Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörden aufgestellt. Danach brauchen die Straßenverkehrsbehörden nur insoweit Maßnahmen zu ergreifen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Sie haben deshalb regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können. Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt. In derartigen Fällen ist eine Warnung nicht geboten, weil ein Kraftfahrer mit der erforderlichen Sorgfalt etwaige Schäden durch vorsichtiges Fahren abwehren kann.

Bei bisher durchgeführten Verkehrsmengenzählungen im Bereich der Abtsgartenstraße und der Steinstraße wurde festgestellt, dass die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer dort Geschwindigkeiten zwischen 24 – 38 km/h fährt. Die Auswertung der Geschwindigkeiten belegt, dass in der Tempo 30-Zone die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer auch ohne besondere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entsprechend langsam fährt. Besonders in den schulwegrelevanten Zeiten wurden Geschwindigkeiten deutlich unter 30 km/h gemessen. Die Unfalldaten der Kreispolizeibehörde sind unauffällig, die Polizei hat dort keine geschwindigkeitsrelevanten Auffälligkeiten. Der im Antrag benannte Unfall war ein Abbiegeunfall an der Frankfurter Straße / Steinstraße.

Das gesamte Wohngebiet nördlich der Frankfurter Straße ist gemeinsam als Tempo 30-Zone eingerichtet und entsprechend ausgewiesen. Das Straßennetz ist nicht nur für die unmittelbaren Anwohner gebaut, sondern dient auch anderen Wegezwecken innerhalb des Wohngebietes. Dabei muss das Wegenetz in seiner Gesamtheit betrachtet werden und nicht eine einzelne Straße als separater Mosaikstein. Die Straßen sind allgemeine öffentliche Straßen, deren Nutzung grundsätzlich jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs zusteht.

Generell soll sich der Verkehr im Straßenverkehrsnetz sinnvoll verteilen und dadurch auch andere Straßen entlasten. Eine besondere Privilegierung einzelner Straßen innerhalb des Wegenetzes der Tempo 30 – Zone ist daher nicht vertretbar. Darüber hinaus ist zu beachten, dass besonders größere LKW aufgrund deren Schwenkradien nicht über die Siegfeldstraße fahren könnten, ohne die dortigen Lichtzeichenmaste zu beschädigen.

Die verkehrsbehördlichen Anordnungen erfolgen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs. Die Maßnahmen unterliegen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, d. h dass Verkehrszeichen oder –einrichtungen nur dann angeordnet werden dürfen, wenn dies zwingend geboten ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

In der Tempo 30-Zone Hennef – Nord liegen jedoch keine Besonderheiten vor, die besondere Beschilderungen oder Absperrungen rechtfertigen.

Die Strecken sind hinsichtlich der Unfallsituation, der Verkehrsbelastung und der Geschwindigkeiten unauffällig.

Die Verkehrsanordnungen sind grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeininteressen und nicht auf die Wahrung von Einzelinteressen ausgerichtet. Daher müssen gewisse Verkehrsbeeinträchtigungen als untrennbare sozial-adäquate Lasten getragen werden.

Im Ergebnis sind die beantragten baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder besonderen Verkehrsregelungen innerhalb der Tempo 30-Zone, insbesondere Abtrennungen, Einbahnregelungen o. ä. nicht zu rechtfertigen, zumal eine polizeiliche Überwachung und Durchsetzung von Durchfahrtsverboten (Anlieger frei) kaum möglich ist.

Hennef (Sieg), den 10.05.2016
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter